

## Amtlicher Teil

**Nr. 389** Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

**Nr. 390** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, mit welcher eine Sonderbestimmung für die Hühnervogelart Birkwild erlassen wird

**Nr. 391** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

**Nr. 392** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 393** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

**Nr. 394** Kundmachung über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes

**Nr. 395** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage Zams

**Nr. 396** Offenes Verfahren: Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges für die Gemeinde Hochfilzen

**Nr. 397** Offenes Verfahren: Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung

**Nr. 398** Offenes Verfahren: Bauleistung für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Telfs

**Nr. 399** Offenes Verfahren: Anschaffung eines Eishockey-Bandensystems für die TWK Arena, Olympiaplatz 10, in Innsbruck

**Nr. 400** Direktvergabe: Lieferauftrag, Sterilisator für pharmazeutische Sterilisiergüter für die Tirol Kliniken GmbH in Innsbruck

**Nr. 401** Direktvergabe: Sonnenschutzarbeiten für die AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH in Innsbruck

**Nr. 402** Öffentliche Ausschreibung: Dachdeckerarbeiten, Spenglerarbeiten, Schwarzdeckerarbeiten und Schlosserarbeiten für ein Bauvorhaben der Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. in Innsbruck

**Nr. 403** Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von GFK-Freileitungsmasten für 110 kV mit transportablem Köcherfundament aus Stahl für die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG

**Nr. 404** Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von ca. 80 km OPGW Erdseil und diversen Standardseilen für die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 389 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1872

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 die Leiterstelle an der nachstehend angeführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule aus:

Volksschule Kufstein Stadt  
(13 Klassen, 263 Schüler/innen)

Zulässig sind Bewerbungen von Lehrpersonen mit aufrechter Dienstverhältnis zum Land Tirol, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle (entsprechende Lehramtsprüfung) erfüllen.

Mit Leiterstellen sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden: Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:**

- pädagogisch-fachliche Kompetenz,
- Führungskompetenz,
- Organisationsfähigkeit,
- soziale Kompetenz/Persönlichkeitsmerkmale.

Verwiesen wird auf die Richtlinien des Landesschulrates für Tirol für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen, kundgemacht im Verordnungsblatt des Landesschulrates unter der Internet-Adresse <http://www.lsr-t.gv.at/de/content/verordnungsblatt>, Stück IV, Nr. 18 vom 18. April 2014.

Nach § 26a Abs. 2 LDG 1984 sind Ernennungen zu Schulleitern/-leiterinnen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen

Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten. Das Formular steht auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung (<https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare/>).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 13. April 2016.

Die Bewerbungsfrist endet am 11. Mai 2016.

Innsbruck, 1. April 2016

Nr. 390 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-3/4-2016

**VERORDNUNG**  
**der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**  
**mit welcher eine Sonderbestimmung**  
**für die Hühnervogelart Birkwild erlassen wird**

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verordnet gemäß § 38a Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2015, in Verbindung mit der Fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 12/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 18/2014, Sonderbestimmungen betreffend den Abschuss von Birkhahnen im Jagdjahr 2016.

§ 2

Der Zeitrahmen für den Abschuss von Birkhahnen wird für das jeweilige Jagdrevier in den einzelnen Hegebezirken je nach Seehöhe sowie unter Bedachtnahme auf die morphologischen und die zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse in der Zeit von 1. Mai 2016 bis 15. Juni 2016 eingeschränkt auf maximal 15 Tage in diesem Zeitraum mit jeweiligem Bewilligungsbescheid für den Jagdausübungsberechtigten festgelegt. Die Abschussanträge sind vom Jagdausübungsberechtigten bis 10. April 2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen.

§ 3

Die Anzahl der zulässigen Abschüsse von Birkhahnen wird auf den Grundlagen der bisherigen Bestandsmeldungen, dem Birkwildmonitoring des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie der veterinärmedizinischen Universität Wien für die nachfolgend angeführten Hegebezirke wie folgt festgelegt:

Hegebereich	Jagdgebiet	Anzahl
Oberinntal Nord	Wildermieming	1
	Telfs West*	1
	Zirl Nord	1
	Zirl Ost*	1
Oberinntal Süd	Pfaffenhofen	1
	Oberhofen	1
	Flauring	1
	Hatting	1
	Inzing und Ersatz für Oberperfuß,	
	Krimpenbach und Hatting	1
	Krimpenbach	1
Oberperfuß	1	
Leutasch	Gehrn	1
	Unterleutasch	1
Scharnitz-Seefeld-Reith	Bichlwald	1
	Gaistal ÖBF	1
	Arntal	1
	Halleranger*	1
	Gleierschtal West	1

	Gleierschtal Ost	1	
	Karwendetal Coburg	1	
	Lafatsch	1	
	Reith bei Seefeld	1	
	Scharnitz Hinterautal	1	
Sellrain	Fotschertal	2	
	Gleirschalpe	1	
	Gries im Sellrain	1	
	Grinzens	1	
	Kemateralpe	2	
	Lüsens	2	
	Praxmar	1	
	Saigesalpe	1	
	Sellrain	1	
Westliches Mittelbebirge	Axams	1	
	Axamer Lizumalpe	1	
	Kreith	1	
	Mutters	1	
	Schlick Agrar	1	
	Nederamtswald	1	
	Telfes* - Ersatz für		
	Mutters oder Kreith		
Vorderes Wipptal West	Gschnitz	3	
	Trins Nord	2	
	Trins Süd	2	
	Matrei Mühlbachl	1	
	Statz	1	
	Neustift	Fulpmes	1
		Kaserstatt*	1
		Autenalm	1
		Seealpe*	1
		Kerrach	1
Bacherwand*		1	
Seducker		1	
Oberberg Neustift*		1	
Mahdeberg		1	
Hohe Grube		1	
Falbesoner*	1		
Mutterberg	1		
Untenberg Neustift*	1		
Karalm Pinis	1		
Oberberg Neustift	1		
Untenberg Neustift	1		
Pinis Neustift	2		
Oberes Wipptal	Gries Nord West	2	
	Gries Süd Ost	1	
	Niedererjochalpe	1	
	Obernberg	3	
	Padrins	1	
	Vennal	1	
	Villfraderalpe	1	
	Schmirn-Vals	Schmirn Agrar	1
		Schmirn	2
		Kluppe	1
Vals		4	
Vorderes Wipptal Ost		Aldrans	1
		Sistrans	1
		Patsch	1
		Ellbögen II	1
		Pfons Agrar	1
		Navis Flurjagd	1
	Navis Klamm	1	
	Navis Kupferberg	1	
	Bastenalm	1	
	Steinach	1	
Unterinntal Süd	Gravensalpe	1	
	Kolsassberg	1	
	Kolsasstal	1	
	Largotz	1	
	Povers	1	
	Sagalpe	1	
	Tagetlahnalpe	1	
	Tulfer Hochwald	1	
	Vorberg-Steinkasern	1	
	Lizum – Walchen	2	
Vögelsberg*	1		
Voldertal Agrar*	1		
Unterinntal Nord	Thaur	1	
	Gnadenwald	1	

\* Erfolgt durch das vorstehend angeführte Jagdgebiet keine Hahnerlegung, so darf das angeführte Jagdgebiet anher den Hahn erlegen. Das dafür vorgesehene Zeitfenster ergibt sich aus den Bewilligungsbescheiden.

## § 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 17 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, 5. April 2016

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Nairz

Nr. 391 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • JA-16/1-2016

## VERORDNUNG

### Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Durch die seit Jahren dokumentierten Wildschäden, verursacht durch Rabenkrähen, und aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer vom 18. Jänner 2016 ist in Zukunft in Teilen der landwirtschaftlichen Kulturen im Bezirk Innsbruck-Land, ein erheblicher Wildschaden, verursacht durch Rabenkrähen, zu befürchten.

Die Behörde kann gemäß § 52b des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung erster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird daher gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F. verordnet:

## § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 2 für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb folgender Gemeinden: Absam, Ampass, Baumkirchen, Flauring, Fritzens, Hall, Hatting, Inzing, Kematen, Kolsassberg, Mils, Oberhofen, Polling, Ranggen, Rum, Thaur, Unterperfuß, Volders, Völs, Zirl, Schönberg, Mieders, Fulpmes, Telfes, Neustift, Axams, Grinzens, Birgitz, Götzens, Mutters, Natters, Sistrans, Aldrans, Tulfes, Patsch, Telfs, Wildermieming, Petttau.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 3 in folgenden Jagdgebieten: *GJ Absam, GJ Ampass, GJ Baumkirchen, GJ Flauring, GJ Fritzens, GJ Hatting, EJ Inzing, GJ Kematen, GJ Kolsassberg, GJ Mils, EJ Oberhofen, EJ Polling, EJ Ranggen, GJ Rum, GJ Thaur, GJ Volders, GJ Völs, EJ Zirl.*

## § 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich der Gemüsekulturen, der Acker- und Grünlandflächen, der Obstkulturen und der, die Rabenkrähen zu vergrämen:

- 1) Das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfungen vorzutäuschen.
- 2) Die Durchführung einer Beizjagd nach Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, unbeschadet des § 42 Tiroler Jagdgesetz 2004, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015.

- 3) Das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, in Form von Anbringen reflektierender Gegenstände - zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur zu setzen, sollten keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung (Überbelichtung) beeinträchtigt werden.
- 4) Das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2 (nur außerhalb des Ortsgebietes) oder die Abgabe von Schreckschüssen.
- 5) Die Verwendung von Birdkite-Ballons (Vogelabwehr-Ballons).
- 6) Das Spannen von Netzen im Obst- und Rebbau. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch (d.h. straff, keine am Boden liegenden Netzteile) gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten.
- 7) Die Verwendung von Vogelabwehrgeräten.
- 8) Das Setzen optischer Maßnahmen wie Scheinwerfer, Flatterbänder oder Uhu Attrappen und Vogelscheuchen.

(2) Die Vergrämußmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen damit kein Gewöhnungseffekt stattfindet. Außerdem sind die Vergrämußungen auf die Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beziehen und nicht auf die im Revier befindlichen Brutpaare.

(3) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

(4) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen dürfen nicht am selben Tag durchgeführt werden, damit die Rabenkrähen nicht durch die Nahrung, welche durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

(5) Die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen am Rand der Kulturflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden, den Greifvögeln, Deckung geboten werden kann.

## § 3

(1) Die Jagd ausübungsberechtigten der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Jagdgebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten sowie unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit im Zeitraum vom 20. Juli bis 28. Februar eines jeden Jagdjahres die Rabenkrähen im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen zu erlegen.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist in den genannten Jagdgebieten mit jeweils 10 Stück begrenzt.

## § 4

(1) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(3) Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens drei der in § 2 angeführten Vergrämußmethoden nachweislich nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt

hat. Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist bei Bedarf nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

(4) Die Bejagung hat sich auf die Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beziehen und nicht auf die im Revier befindlichen Brutpaare.

#### § 5

Der Jagd ausübungs berechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnungen getätigten Abschüsse binnen von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu melden. Außerdem ist jede erlegte Rabenkrähe dem Hegemeister vorzulegen, welcher die Vorlage bei der Abschussmeldung zu bestätigen hat. Zudem sind die Abschüsse in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), unter dem Menüpunkt „Sammelmeldung“, einzutragen. Hierzu erfolgt die Freigabe der Behörde erst im Jahr 2017.

#### § 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

#### § 7

Diese Verordnung tritt mit Ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, 5. April 2016

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Nairz

Nr. 392 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/118-2016

### VERORDNUNG des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

#### uneingeschränkt:

„Eddie the Eagle – Alles ist möglich“ (106 Minuten);

#### frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Kücük Esnaf“ (104 Minuten);

#### frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Die Geliebte des Teufels“ (110 Minuten);

„Im Himmel trägt man hohe Schuhe“ (112 Minuten);

#### frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Unter dem Sand“ (100 Minuten).

Innsbruck, 4. April 2016

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 393 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/88-2016

### KUNDMACHUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 6. April 2016 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

#### mit „wertvoll“:

„The Jungle Book“ (Disney, 2.904 Laufmeter);

#### mit „besonders wertvoll“:

„Freeheld – Jede Liebe ist gleich“ (Constantin, 2.850 Laufmeter).

Innsbruck, 7. April 2016

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 394 • Amt der Tiroler Landesregierung • Prüfungskommission  
für die Unternehmerprüfung • Ilc-12.590/503-2016

### KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Die Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 87/2015, findet am 10. Oktober 2016 im Kompetenzzentrum LIZUM 1600, 6094 Axams, Axamer Lizum 19, mit Beginn um 9 Uhr, statt.

Anmeldungen zur Unternehmerprüfung sind bis spätestens 3. Oktober 2016 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, Prüfungskommission für die Unternehmerprüfung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familien- oder Nachname und Vorname, Geburtsdaten und Adresse des Hauptwohnsitzes,
- Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über den Besuch des Ausbildungslehrganges,
- allfällige, einschlägige, durch entsprechende Zeugnisse belegte Vorbildungen (z. B. Meisterprüfung, Konzessionsprüfung, höhere berufsbildende Schule u. ä.).

Weitere Auskünfte erteilen die Prüfungskommission oder der Tiroler Schilehrerverband.

Innsbruck, 5. April 2016

Für die Prüfungskommission:

Die Vorsitzende: Jungmann-Karl

Nr. 395 • Gemeinden Zams

### OFFENES VERFAHREN gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i. d. G. F. im Unterschwellenbereich

#### Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung

Zur Ausführung gelangen die Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für die WVA und ABA Zams Gewerbegebiet Finais

**Auftraggeber:** Gemeinde Zams, Adresse Hauptstraße 53, 6511 Zams, Tel. 05442/62288.

**Leistungsumfang:** Betriebsfertige Errichtung der für eine Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Baumaßnahmen mit folgenden Anlagenteilen:

- ca. 2.380 m Wasserleitungen in GGG DN 100, 125, 150 und 200,
- ca. 930 m Kanalrohre PP-ML DN 160 und 200,
- ca. 2.050 m Pumpendruckleitungen PE-HD DA 90,
- ca. 6.300 m LWL DA 50 oder Verbund und Stromleitungen,
- ca. 130 m diverse Hausanschlussleitungen für Wasser und Kanal in DN 32/40 und DA 160,
- 3 Fertigteilabwasserpumpstationen.

#### Ausführungszeitraum:

Geplanter Baubeginn: 13. Juni 2016.

Erfüllungstermin Hauptarbeiten: 7. Dezember 2016.

Erfüllungstermin Restarbeiten: 12. Mai 2017.

**Bewerberskreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Der Zuschlag erfolgt an den Billigstbieter. Alternativangebote sind nicht zugelassen.

Unternehmen welche Interesse an der Durchführung dieser Arbeiten haben, können ab Freitag, den 15. April 2016 bis Freitag, den 29. April 2016 beim Ingenieurbüro Feichtinger, 6460 Imst, Waldstraße 16, Tel. 0699/19074343, E-Mail: [eugen.feichtinger@gmail.com](mailto:eugen.feichtinger@gmail.com) schriftlich die Ausschreibungsunterlagen anfordern.

**Angebotsabgabe:** Das Angebot ist in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung WVA und ABA Zams Gewerbegebiet Finais“ bis spätestens Montag, den 9. Mai 2016, 11 Uhr bei der Gemeinde Zams abzugeben. Später eingelangte Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

Zams, 13. April 2016

Die Bürgermeister: Mag. Siegmund Geiger

Nr. 396 • Gemeinde Hochfilzen

#### OFFENES VERFAHREN

##### Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges

**Auftraggeber und ausschreibende Stelle:** Gemeinde Hochfilzen, Dorf 35, 6395 Hochfilzen.

**Leistung:** Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges, Tanklöschfahrzeug TLF-A 2000 für die Freiwillige Feuerwehr Hochfilzen.

**CPV-Codes:** 34144212, TLF-A 2000.

**Leistungszeitraum:** 2017, spätestens zwölf Monate ab schriftlicher Auftragserteilung (spätestens bis Mitte Juni 2017 – KW 24 ).

**Ausgabe der Unterlagen:** Gemeindeamt Hochfilzen, Dorf 35, 6395 Hochfilzen. Die Unterlagen sind schriftlich unter folgender E-Mail- Adresse anzufordern: [gemeinde@hochfilzen.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@hochfilzen.tirol.gv.at)

**Teilnahmebedingungen:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Vergabeverfahrensbestimmungen.

**Abgabe der Angebote:** bis 9. Juni 2016, 11 Uhr.

**Abgabeort:** Gemeindeamt Hochfilzen, 6395 Hochfilzen, Dorf 35, Erdgeschoss.

**Angebotseröffnung:** 9. Juni 2016, 11.30 Uhr, im Gemeindeamt Hochfilzen, Dorf 35, 6395 Hochfilzen.

**Zuschlagsfrist:** drei Monate ab Angebotseröffnung.  
Hochfilzen, 8. April 2016

Nr. 397 • Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung

#### OFFENES VERFAHREN

##### Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen

**Ausschreibende Stelle:** 6460 Imst, Langgasse 88, 2. Stock.

**Auftragsbezeichnung:** ASSBr 2016.

**Gegenstand des Auftrags:** Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen im Jahr 2016 für diverse Hochgebirgsbaustellen in Tirol.

**CPV-Code:** 44144000.

**Erfüllungsort:** Tirol.

**Ausschreibungsunterlagen** sind erhältlich bis 18. Mai 2016, 12 Uhr.

**Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags:** vom 4. Juli 2016 bis 31. Oktober 2016.

**Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):** 31. Mai 2016, 10 Uhr.

**Anbotsöffnung:** 31. Mai 2016, 10.15 Uhr, 6460 Imst, Langgasse 88, 2. Stock, Zimmer 9.

**Datum der Versendung der Bekanntmachung** zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 5. April 2016.

.L-595096-644. Imst, 5. April 2016

Nr. 398 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

#### OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

##### Baumeisterarbeiten für die Wohnanlage Telfs (TE30E/32) - Sonnensiedlung, 3. BA (19 Reihenhäuser + Carports)

**Art des Auftrags:** Bauleistung.

**Auftraggeber:** Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH.

**Auftragsbezeichnung:** Telfs (TE30E/32) - Sonnensiedlung, 3. BA - Baumeister.

**Beschreibung:** 19 Reihenhäuser + Carports.

**Erfüllungsort:** 6410 Telfs.

**Erfüllungszeitraum:** lt. Terminplan.

**Abgabedatum:** 4. Mai 2016, 15 Uhr.

**CPV-Codes:** 45000000-7.

**Projektnummer:** 2430/2432.

**Auskünfte und Unterlagen:** <https://neueheimattiroi.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=18>

Innsbruck, 7. April 2016

Nr. 399 • Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

#### OFFENES VERFAHREN/LIEFERAUFTRAG

im Unterschwellenbereich  
mit vorheriger Bekanntmachung

##### Anschaffung eines Eishockey-Bandensystems für die TWK Arena in Innsbruck, Olympiastraße 10

**Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle:** Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, 6020 Innsbruck, Olympiastraße 10, Abteilung Facility Management, 2. Stock, Mag. Markus Krapf, Tel. +43/(0)676/88338-213, Fax +43/(0)512/33838-200, E-Mail: [markus.krapf@olympiaworld.at](mailto:markus.krapf@olympiaworld.at)

**Beschreibung des Auftrages:**

• Liefern und Montage eines neuen Bandensystems.

**Leistungszeitraum:** Demontage am 13. Juni 2016, Montage ab 20. Juni 2016 und Fertigstellung am 6. Juli 2016.

**Ort der Leistungserbringung:** A-6020 Innsbruck, Olympiastraße 10.

**Ausschreibungsunterlagen- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind ab sofort im Internet erhältlich unter <http://www.olympiaworld.at> (unter Besucher-Infos)

**Schlusstermin für den Eingang der Angebote:** 6. Mai 2016, 10.45 Uhr.



- eine Referenzliste mit mindestens zwei einschlägigen Lieferungen von GFK-Freileitungsmasten für Hochspannung und/oder Mittelspannung (es gelten auch Lieferungen von Partnern oder Subauftragnehmern), in den letzten drei Jahren an einen Netzbetreiber in der EU, die zur vollsten Zufriedenheit des jeweiligen Auftraggebers durchgeführt wurden, zwingend bis zum Abgabetermin der Bewerbung einreichen.

**Eingang der Teilnahmeanträge:** Spätestens bis Freitag, 22. April 2016, 12 Uhr per E-Mail bei u.a. Adresse.

**Informationen/Anforderung der Teilnahmeanträge:**

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Telefon +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at)

Innsbruck, 6. April 2016

Nr. 404 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

**AUFRUF ZUM WETTBEWERB**

**Lieferung von OPGW Erdseil und div. Standardseilen**

**Auftraggeber:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Bert-Köllensperger-Str. 7, 6065 Thaur.

**Beschreibung:** Lieferung von ca. 80 km OPGW Erdseil und diversen Standardseilen.

**Verfahren:** Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

**Ausführungs-/ Lieferzeitraum:** Rahmenvereinbarung für 12 Monate mit Verlängerungsoption um viermal ein weiteres Jahr.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Teilnahmebedingungen:** Siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt 7. April 2016)

**Eingang der Teilnahmeanträge:** Spätestens bis Montag, 24. April 2016, 12 Uhr.

**Informationen/Anforderung der Teilnahmeanträge:**

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Telefon +43/(0)50607-21400; Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at)

Innsbruck, 7. April 2016

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck